



Beitragsordnung

Stand 08.06.2018

Fit für die Zukunft!

Auf Grundlage des § 6 der Satzung der TSV Burladingen hat die Mitgliederversammlung am 08.06.2018 die nachfolgende Neufassung einer Beitragsordnung beschlossen, die rückwirkend zum 04.05.2018 in Kraft tritt und die derzeitige Beitragsordnung vom 04.07.2017 ersetzt:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung der in dieser Ordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren verpflichtet.
- (3) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
- (4) Die Abteilungsversammlungen können, mit Zustimmung des Vorstandes, zu den Vereinsbeiträgen zusätzliche Abteilungsbeiträge und/oder Aufnahmegebühren einführen bzw. erheben.
- (5) Aufnahmegebühren, Kurs- und Verwaltungsgebühren können vom Vorstand in eigener Zuständigkeit beschlossen werden.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, aus sozialen Gründen Mitgliedern im Einzelfall Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 2 Beitrags und Gebührenordnung

Beiträge

Kinder und Jugendliche unter 20 Jahren	28,00	EUR.
Erwachsene ab 20 Jahren	45,00	EUR.
Passive Mitglieder	30,00	EUR.
Familienbeitrag	75,00	EUR.
Zusatzbeitrag für die Abteilung Behindertensport	7,00	EUR.
Zusatzbeitrag für die Abteilung Volleyball	30,00	EUR.

- 1) Im Familienbeitrag sind Kinder und Jugendliche unter 20 Jahren enthalten.
- 2) In jedem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (ARAG) enthalten.
- 3) Zusatzbeiträge sind nur für aktive Mitglieder der Abteilungen zu entrichten





Beitragsordnung

Stand 08.06.2018

Fit für die Zukunft!

§ 3 Zahlungsmodalitäten, Einzug

- (1) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Grundsätzlich werden keine Mitgliedsbeitragsrechnungen erstellt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID DE52TSV00000937605 und der Mandatsreferenz (= interne Vereins-Mitgliedsnummer) in einem Betrag eingezogen.
- (3) Der Beitrag wird jährlich im 2. Quartal abgebucht.
- (4) Fallen die Einzugstermine nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
 - a. Bei einer Rücklastschrift die aufgrund eines nicht mitgeteilten Kontowechsels oder fehlender Kontodeckung ausgelöst wird müssen die anfallenden Bankgebühren vom Mitglied übernommen werden, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR.
 - b. Bei einer durch das Mitglied ausgelösten Rücklastschrift müssen die anfallenden Bankgebühren vom Mitglied übernommen werden, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR.
 - c. Grundsätzlich werden für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen die in Rechnung gestellt werden müssen, die anfallenden Bankgebühren und eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro fällig.
 - d. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens drei Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung bleibt durch die Streichung aus der Mitgliederliste unberührt.
 - e. Die Mitglieder sind verpflichtet, den TSV Burladingen laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a.) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b.) die Änderung der Bankverbindung,
 - c.) die Mitteilung von sonstigen Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
 - d.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins, und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
 - f. Nach Eintritt des 20. Lebensjahres (Stichtag 20. Geburtstag) hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Vereinsmitglieder werden mit Eintritt des 20. Lebensjahres (Stichtag 20. Geburtstag) automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.
 - g. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form spätestens am 30.09. des Jahres bei einem Vorstandsmitglied des Vereins eingegangen sein. Erlischt die Mitgliedschaft im TSV, gleich aus welchem Grund, bleibt die im betreffenden Vereinsjahr fällig gewordene Beitragspflicht vollständig bestehen.

Letzte Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.06.2018